

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-prüfung (-UVPG-);
Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb einer Wasserkraftanlage in Tiefenthal 8,
95473 Creußen und Errichtung einer Organismenwanderhilfe am Bieberswöhrbach**

Bekanntmachung
gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Herr Rudolf Raba beantragt die Neuerteilung der Bewilligung für die Wasserkraftanlage Tiefenthaler Mühle in Tiefenthal 8, 95473 Creußen. Die hierfür erforderlichen Anlagen (Mühlkanal und Wehr) sind bereits existent. Zur Herstellung der Durchgängigkeit soll für die Wasserkraftanlage eine Tieraufstiegsanlage auf dem Grundstück Fl. Nr. 2786/2, Gem. Neuhof, Stadt Creußen errichtet werden.

Für diese Vorhaben ist gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Bei dem Neuvorhaben wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, da eine Biotoptfläche betroffen ist, sodass eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich war.

Die allgemeine Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

- Die bestehenden Anlagen für die Wasserkraftanlage (Wehr, Mühlkanal) werden nicht verändert. Der Tieraufstieg wird durch eine brachliegende Fläche gebaut, die als Biotoptfläche kariert ist.
Durch den Betrieb der Wasserkraftanlage ergeben sich keine Veränderungen, die nicht ggf. durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können.
Der Bau des Tieraufstiegs ermöglicht Fischen und anderen Tieren das Querbauwerk zu umschwimmen. Die Durchgängigkeit wird dadurch hergestellt.
- Bei der Planung wurde, mit dem Ziel einer verantwortungsbewussten Wasserkraftnutzung, auf die vorkommenden Fischarten im Bieberswöhrbach geachtet und das Gefälle des natürlichen Gewässerstroms berücksichtigt.
- Der Tieraufstieg greift am Rande in die geschützte Biotoptfläche ein. Die Herstellung der Durchgängigkeit rechtfertigt den untergeordneten Eingriff.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 27.11.2025
Landratsamt Bayreuth

Böcher
Oberregierungsrat